

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs zu den Themen Weigerung der Beibringung eines psychiatrischen Befundes, Aufhebung der Zulassung und Nachtrunk.

Psychiatrischer Befund

Einem Lenker wurde seine Lenkberechtigung wegen psychischer Probleme entzogen. Die Behörde stütze sich auf nachstehendes Gutachten des Amtsarztes (auszugsweise): „Herr U. zeigt aggressives paranoides Verhalten, was verkehrsrelevante Folgen haben kann. Er braucht dringend psychiatrische Betreuung. Er beschuldigt die Polizei, von seiner Frau und deren Freunden beeinflusst zu sein und glaubt, dass sich alle gegen ihn verschworen hätten.“ Herr U. erhob Berufung.

Im Zuge des Verfahrens wurden zwei weitere psychologische Gutachten beigebracht: Das zeitlich frühere Gutachten bescheinigte „leichte paranoide Tendenzen“ und empfahl „weiterhin kontinuierliche fachärztliche Behandlung“ und eine Verhaltenstherapie.

Im späteren Gutachten schienen zum Testzeitpunkt hingegen keine Auffälligkeiten mehr auf: „Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse scheint der Proband zum Testzeitpunkt psychisch stabil und zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausreichend belastbar und wird, um dauerhaft stabil zu bleiben, die fachärztliche Behandlung auch weiterhin fortsetzen.“ In der mündlichen Verhandlung ergänzte die Psychologin: „Aufgrund meiner Testergebnisse konnte ich keine Anhaltspunkte für Schizophrenie feststellen, jedoch war der Proband bei meiner Untersuchung auf Paranoidität auf Stufe 68 der Skalierung, wobei der Grenzwert bei 60 liegt. Hinsichtlich verkehrsrelevanter Aspekte



Entziehung des Führerscheins wegen psychischer Probleme: Der bloße Hinweis auf mögliche aggressive Reaktionen bei einem Kraftfahrzeuglenker begründet noch keinen Entzug der Lenkberechtigung.

wurden keine negativen Auffälligkeiten festgestellt.“ Der amtsärztliche Sachverständige führte aus, es sei unerlässlich, vor Wiedererteilung der Lenkberechtigungen ein psychiatrisches Gutachten einzuholen. Erst dann wäre eine Prognose möglich und könne er als Amtssachverständiger ein Endgutachten erstellen. Die Behörde holte jedoch kein weiteres Gutachten ein, sondern wies die Berufung ab. Die Lenkberechtigung wurde wegen Fehlens der gesundheitlichen Eignung infolge von „Verdachtsmomenten“ für das Vorliegen einer psychischen Krankheit entzogen. Die Behörde vertrat überdies die Auffassung, Herr U. sei seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen, weil er keine psychiatrische Stellungnahme beigebracht habe.

Der Lenker erhob Beschwerde an den VwGH, der diese als begründet beurteilte: Bei Verdacht einer psychischen Erkrankung sieht § 13 Abs. 1 FSG-GV die Einholung einer psychiatrischen

fachärztlichen Stellungnahme vor. Psychische Krankheiten schließen dann die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen aus, wenn sie auf das Verhalten der betreffenden Person im Straßenverkehr von Einfluss sein könnten. Ob die festgestellte psychische Krankheit eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lässt, hat der Amtsarzt unter Berücksichtigung der psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme zu beurteilen. Im Beschwerdefall hatte der Amtssachverständige darauf hingewiesen, dass für eine Beurteilung durch ihn die Stellungnahme eines Psychiaters erforderlich sei.

Der VwGH: „Auch das im erstinstanzlichen Verfahren erstattete Amtssachverständigengutachten enthält keine schlüssige Begründung dafür, dass der Beschwerdeführer zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich nicht geeignet sei, sondern verweist nur floskelhaft auf ein nicht näher beschriebenes aggressives

paranoides Verhalten.“ Diesbezüglich hatte der Lenker geäußert, dass er nicht zu einem Psychiater gehen wolle und er erst die Kostenfrage klären wolle. Dazu der VwGH: „Daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass er einem konkreten Auftrag, einen psychiatrischen Befund beizubringen, nicht nachgekommen sei.“

Auch aus dem Verhandlungsprotokoll sei nicht ersichtlich, dass die Behörde Herrn U. auffordern hätte, einen psychiatrischen Befund beizubringen. In den eingeholten Stellungnahmen fehlte aus Sicht des VwGH eine Begründung für die Annahme, warum das festgestellte Zustandsbild Einfluss auf das Fahrverhalten haben könnte, abgesehen davon, dass die Stellungnahmen der psychologischen Sachverständigen das Gegenteil nahe legten. Auch der bloße Hinweis auf mögliche aggressive Reaktionen entbehre einer näheren Darlegung, ob und inwieweit damit eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens einhergehe. Der Bescheid wurde aufgehoben.

VwGH 2008/11/0001,
2.3.2010

Aufhebung der Kfz-Zulassung

Die BH Feldkirch hob die Zulassung eines Pkws auf, da der dauernde Standort des Fahrzeugs im Juli 2002 in den örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Behörde verlegt worden sei. Begründet wurde dies damit, der Zulassungsbesitzer sei seiner Verpflichtung zur Ab- bzw. Ummeldung des Fahrzeugs nicht nachgekommen. In der



Gesellschaft m.b.H.

Tech. Büro für die Planung von heizungs-,
lüftungs- und sanitärtechnischen Anlagen

15. Meiselstraße 2/7
Tel. 01/ 985 38 53
Fax. Durchwahl 13

RECHTSANWALT DR. MICHAEL MATHES

Marc-Aurel-Straße 6
1010 Wien

Telefon: 01-512 51 51
Telefax: 01-513 87 71



FAMILIE Zuhrgassl-Suber



1190 Wien, Neustift am Walde 66
Tel. 440 13 68, Fax 440 27 30
Geöffnet ab 15.00 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertag Mittagstisch
Montag/Dienstag RUHETAG

VERKEHRSRECHT

Berufung brachte der Zulassungsbesitzer vor, er sei zwar innerhalb des 18. Bezirks in Wien umgezogen und habe sich unter der neuen Adresse angemeldet, eine Verlegung des Standorts seines Kraftfahrzeugs habe dadurch aber nicht stattgefunden. Zudem liege das Prozesshindernis der entschiedenen Sache vor, weil wegen desselben Sachverhalts bereits mit zwei Bescheiden der BH aus den Jahren 1997 und 1998, die jeweils ersatzlos behoben worden seien, die Aufhebung der Zulassung verfügt worden sei.

Der Berufung wurde nicht Folge gegeben. Die Behörde führte aus, dass tatsächlich bereits zwei Entscheidungen ergangen seien, in denen davon ausgegangen worden sei, dass der Zulassungsbesitzer ein überwiegendes Naheverhältnis zu Batschuns im Bezirk Feldkirch aufgebaut habe. Zwischenzeitlich habe jedoch der VwGH (Zl. 2002/03/0048) entschieden, dass sich aus dem Wortlaut des § 40 Abs. 1 KFG 1967 klar ergebe, dass dann, wenn der Zulassungsbesitzer eine physische Person sei, immer dessen Hauptwohnsitz maßgebend sei. Im Zentralen Melderegister schein seit Juli 2002 als Hauptwohnsitz des Zulassungsbesitzers 1180 Wien auf, während 6832 Batschuns nur den Nebenwohnsitz bilde, weshalb sich auch der dauernde Standort des Fahrzeugs in Wien befinde.

„Eine Aufhebung der Zulassung setzt voraus, dass der Zulassungsbesitzer den dauernden Standort seines Fahrzeuges nach dessen Zulassung in den örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Behörde verlegt, das Fahrzeug jedoch nicht abgemeldet hat“, begründete der VwGH. Die BH Feldkirch habe sich nicht mit dem Einwand, es sei keine Verle-

gung des Hauptwohnsitzes von Vorarlberg nach Wien erfolgt, auseinander gesetzt, sondern sich vielmehr darauf gestützt, dass sich der dauernde Standort des Fahrzeugs in Wien (am Hauptwohnsitz des Beschwerdeführers) und nicht in Batschuns befinde. Insbesondere habe die Behörde keine Feststellungen darüber getroffen, ob der Zulassungsbesitzer den dauernden Standort des Fahrzeugs aus dem örtlichen Wirkungsbereich jener Behörde, in der sich der dauernde Standort zum Zeitpunkt der Zulassung des Kraftfahrzeugs befand, später in den örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Behörde (der BPD Wien) verlegt habe.

Eine solche Feststellung wäre jedoch erforderlich gewesen, um eine Verpflichtung des Zulassungsbesitzers zur Abmeldung des Fahrzeugs und damit auch eine Befugnis der Behörde zur Aufhebung der Zulassung annehmen zu können. Sollte der dauernde Standort des Fahrzeugs schon im Zeitpunkt der Zulassung nicht im Bereich der Zulassungsbehörde gelegen sein, hätte dies allenfalls im Wege einer Wiederaufnahme des Zulassungsverfahrens Berücksichtigung finden können. Der Umstand allein, dass der Zulassungsbesitzer im Juli 2002 seinen Hauptwohnsitz innerhalb Wiens verlegt habe, rechtfertige laut VwGH nicht die Aufhebung des im örtlichen Wirkungsbereich der BH Feldkirch angemeldeten Fahrzeugs. Der VwGH: „Das von der belangten Behörde zitierte Erkenntnis (Zl. 2002/03/0048), dem eine Verlegung des Hauptwohnsitzes von der Steiermark nach Wien zu Grunde lag, ist daher nicht geeignet, den Standpunkt der Behörde zu stützen.“ Darüber hinaus sei eine amtsweilige Aufhebung der Zulas-



Alkotest: Die nachträgliche Behauptung einer Zeugin, sie habe bei einem Autolenker keinen Eindruck einer Alkoholisierung gehabt, ist für das Verfahren unerheblich, weil eine allfällige Aussage einer medizinisch nicht gebildeten Zeugin keine sicheren Schlussfolgerungen zulässt.

sung nicht zwingend geboten, sondern liege im Ermessen der Behörde. Der Bescheid wurde aufgehoben.

VwGH 2006/11/0151,
17.11.2009

Nachtrunk

Ein Autolenker erhob gegen eine Geldstrafe wegen Lenkens eines Kfz in alkoholisiertem Zustand Beschwerde an den VwGH. Der Lenker gab an, das Ergebnis der Atemluftkontrolle beruhe auf einem Nachtrunk. Das habe er aber aufgrund eines Rechtsirrtums nicht vor der Messung bekannt gegeben. Erst wenige Tage nach der Atemluftkontrolle sei der getätigte Nachtrunk einschließlich der konsumierten Menge bei behördlichen Ermittlungen zugegeben worden. Zum Beweis des Nachtrunks habe er die Einvernahme von Zeugen und die Einholung eines Sachverständigengutachtens beantragt, was aber unterlassen worden sei.

Der VwGH wies die Beschwerde ab: Der Lenker rügte zwar die Unterlassung der Einvernahme näher genannter Zeugen, doch legte er die Relevanz des behaupteten

Verfahrensmangels nicht dar. Er beantragte zwar allgemein im Zusammenhang mit dem erst nachträglich behaupteten Nachtrunk die Einvernahme, ließ jedoch offen, zu welchem konkreten Beweisthema. Der Lenker behauptete ferner, aufgrund der Aussage einer Zeugin sei erwiesen, dass er beim Antritt seines Dienstes keinerlei Alkoholisierungssymptome aufgewiesen habe.

„Dass die Zeugin keinen Eindruck einer Alkoholisierung gehabt habe, ist aber unerheblich, weil eine allfällige Aussage einer medizinisch nicht gebildeten Zeugin keine sicheren Schlussfolgerungen zugelassen hätte“, meinte der VwGH. Zu Recht habe die Behörde den Antrag auf Einholung eines medizinischen Gutachtens abgewiesen: „Da das Ergebnis der Atemluftuntersuchung nicht bestritten wurde und eine Bestimmung des Blutalkoholgehaltes nicht erfolgt ist, war die Behörde auch nicht zur Einholung eines medizinischen Gutachtens verpflichtet“, erkannte das Höchstgericht.

VwGH 2010/02/0279,
28.1.2011

Valerie Kraus

RA DR. PETER CSOKLICH

Rechtsanwaltskanzlei
mit dem Schwerpunkt
Wirtschaftsrecht

1090 WIEN

WÄHRINGERSTRASSE 2-4

TEL.: 01 / 319 45 20-0

FAX: 01 / 319 83 22

INTERNET: WWW.DSCVIENNA.AT

Dr. Josef LUGHOFER

Arzt für Allgemeinmedizin

Schulze-Delitzsch-Gasse 6
3382 Loosdorf
Tel.: 02754 / 6393